

## Beschluss zur Rücknahme des Gefährdergesetzes

---

LJKa-VV  
30. September 2017  
in Nürnberg

Die Landesjugendkammer der  
Evangelischen Jugend in Bayern beschließt:

Mit Besorgnis hat die Landesjugendkammer die Veränderungen der Gesetzeslage der effektiveren Überwachung gefährlicher Personen (Gefährder) wahrgenommen. Die vom Bayerischen Landtag am 24.07.2017 beschlossen und am 01.08.2017 in Kraft getretenen Vorschriften ermöglichen erschreckend weitreichende Einschränkungen der Grundrechte. Es gibt für diese gravierenden Eingriffe in die individuellen Freiheitsrechte Einzelner keine Begründung. Daher fordert die Landesjugendkammer der Evangelischen Jugend in Bayern, dass das Gesetz in seinen wesentlichen Inhalten zurückgenommen wird.

Begründung:

Das Gesetz versucht auf Herausforderungen in der inneren Sicherheit zu reagieren. Es beinhaltet die Einführung der neuen Gefahrenkategorie der „drohenden Gefahr“. Es befugt die Polizeibehörden im Falle einer solchen Gefahr zu polizeilichen Maßnahmen gem. Art. 11 Abs. 3 PAG (Polizeiaufgabengesetz). Eine solche Maßnahme ist auch eine unbegrenzte Gewahrsamsnahme ohne Prozess und Urteil, die alle drei Monate durch richterliche Entscheidung zu bestätigen ist. Darüber hinaus legitimiert das Gesetz zu umfangreichen Maßnahmen zur Überwachung.

Der Begriff der „drohenden Gefahr“ ist in seinen Kriterien nicht transparent, sondern bietet einen zum Missbrauch einladenden Spielraum. Die Möglichkeit der Kontrolle, ob und inwieweit eine solche „drohende Gefahr“ noch bestünde, wird auch von Seiten der Richter kritisiert. So äußerte der Bayerische Richterverein Bedenken, wie im Laufe des Gewahrsams nachgewiesen werden sollte, dass eine „drohende Gefahr“ ausgeräumt sei. Ebenfalls erscheint es problematisch einer richterlichen Entscheidung lediglich eine nicht überprüfte Polizeieinschätzung zugrunde zu legen. Ein solcher Eingriff in das grundrechtlich geschützte Freiheitsrecht auf unbestimmte Zeit ist unverhältnismäßig. Es ist Aufgabe der Sicherheitsbehörden/Polizeibehörden in einem angemessenen Zeitraum das tatsächliche Vorliegen einer Gefahr nachzuweisen. Gelingt das der Polizei nicht, ist eine Inhaftierung einer Person nicht angemessen. In solchen Fällen können pauschale, vermeintlich „einfache Antworten“ der Komplexität der Herausforderung der inneren Sicherheit nicht gerecht werden. Vielmehr ist in andere Maßnahmen zu investieren, die ohne solche intensiven Eingriffe die Sicherheit der Bevölkerung gewährleisten. Das Gesetz wird seinem Anspruch, die Bevölkerung zu schützen nicht gerecht. Vielmehr stellt es, wenn es mit falschen Motiven angewendet wird, eine Gefahr dar, da es zu Zensur und Willkür missbraucht werden kann.